

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 21 (1948)

Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

November 1948

XXI. Jahrgang Nr. 11

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Die neue Truppenbuchhaltung

Nachdem der Entwurf zum neuen Verwaltungsreglement vorliegt, hat sich das Eidg. Oberkriegskommissariat die Aufgabe gestellt, nunmehr auch die Unterlagen für eine neue Truppenbuchhaltung zu schaffen. Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zusammenarbeit zwischen dem O. K. K. und der Truppe, daß auch die Schweiz. Verwaltungs-Offiziersgesellschaft und der Schweiz. Fourierverband eingeladen wurden, an eine Konferenz, die vom Chef der Sektion Rechnungswesen, Herrn Oberst E. Bieler, präsidiert wurde, je 4 Mitglieder abzuordnen. Diese hat in 4 Sitzungen, von denen die letzte am 5. November in Bern stattfand, Richtlinien für die Ausarbeitung der neuen Truppenbuchhaltung aufgestellt. In nächster Zeit soll dann eine Muster-Buchhaltung den genannten Fachverbänden zur Einsichtnahme zugestellt werden, sodaß auch die Sektionen Gelegenheit erhalten, sich dazu zu äußern und allfällige Änderungswünsche anzubringen.

Nach Abschluß dieser Konferenz kann man feststellen, daß keine umwälzenden Neuerungen, die erst noch lange erprobt werden müßten, zu erwarten sind. Von besonderer Wichtigkeit ist nämlich der im Entwurf zum neuen Verwaltungsreglement enthaltene Grundsatz, daß die Einheit administrativ selbstständig bleibt. Die viel diskutierte Rückverlegung der Buchführung in das Bat. oder die Abt. wird deshalb nicht in Frage kommen. Der Fourier wird seine Lieferanten wie bisher zum größten Teil in bar bezahlen können und braucht sie nicht mit einem Gutschein auf eine spätere Bezahlung, die dann von Bern aus erfolgen werde, zu vertrösten.

Statt dem Taschenbuch, das bisher als Grundlage für die Erstellung der Belege diente, und aus dem diese abgeschrieben wurden, erhält jeder Rechnungsführer künftig nach den Vorschlägen der oben genannten Kommission eine feste Sammelmappe, die in seiner Schriftentasche Platz findet. Bei Beginn einer Felddienstperiode kann er die losen Formulare der Buchhaltung, wie „Standort und Bestand, Mutationen“, „Sold“, „Verpflegung“ durch eine zweckmäßige Einrichtung derart fest in der Sammelmappe zusammenfassen, daß er darauf jederzeit Eintragungen machen kann. In der Sammelmappe haben ferner die Kontrollen